Pro Kinderrechte Schweiz
8000 Zürich
www.pro-kinderrechte.ch
info@pro-kinderrechte.ch

Zürich, 6. Februar 2023

Ombudsstelle SRG.D
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

Nachreichung zur Beschwerde gegen den Beitrag «Knabenbeschneidung – muss das sein?» vom 22. Januar 2023

Betrifft Beitrag Online vom 29.01.2023: «Nur ein kleiner Schnitt – aber er wirft grosse Fragen auf»

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erheben Beschwerde gegen den Onlinebeitrag von Nicole Freudiger «Nur ein kleiner Schnitt – aber er wirft grosse Fragen auf» veröffentlicht am 29. Januar 2023.

Die Beschwerdefrist von 20 Tagen ist hiermit eingehalten.

Der Beitrag

- verletzt die Grundrechte und Menschenwürde insbesondere von Kindern und Opfern.
- verletzt das Sachgerechtigkeitsgebot.
- bringt die Vielfalt der Ansichten nicht angemessen zum Ausdruck, wodurch ein verzerrtes Bild entsteht und sich das Publikum keine eigene Meinung bilden kann.

1. Medizinische und rechtliche Tatsachen

Für die Bearbeitung dieser Beschwerde sind die Ausführungen zu den medizinischen und rechtlichen Tatsachen aus der Beschwerde vom 1. Februar 2023 unbedingt zu beachten.

2. Der Beitrag

Der Beitrag gibt die Ansichten von Religionsvertretern aus der Radiosendung vom 22. Januar wieder, mit denen rituelle Beschneidungen gerechtfertigt werden.

Neu eingefügt ist ein kurzer Hinweis auf «Aktivistischer Widerstand» und den Verein prepuce.ch

Der Beitrag enthält wiederum keinerlei Informationen zu den medizinischen und rechtlichen Tatsachen.

3. Der Beitrag im Bezug zum RTVG, zur Bundesverfassung und den Publizistischen Leitlinien

Diese Beschwerde stützt sich auf den Inhalt der ersten Beschwerde vom 1. Februar 2023, welche dementsprechend – insbesondere was die medizinischen und rechtlichen Tatsachen betrifft – auch für den vorliegend beanstandeten Beitrag heranzuziehen ist.

In der Überschrift des Beitrags wird die Amputation der Penisvorhaut mit «nur ein kleiner Schnitt» gleichgesetzt. Zu behaupten, die Amputation der Penisvorhaut sei «nur ein kleiner Schnitt», ist schlicht weder richtig und noch wahr. Die Redaktorin stellt mit dieser Überschrift den Eingriff entgegen aller Tatsachen als eine Bagatelle dar, wodurch das Sachengerechtigkeitsverbot verletzt wird.

Dieser Verstoss ist um so stossender, als die Redaktorin offensichtlich bewusst und somit absichtlich die Penisvorhautamputation als Bagatelle darstellt, denn die Redaktorin wurde von uns per Mail vom 23.01.2023 auf die medizinischen Tatsachen und deren Relevanz hingewiesen. Auch die Dokumentation von Puls gibt diesbezüglich ein eindeutiges Bild wieder und darüber hinaus ist es ein Leichtes, sich im Internet ein korrektes medizinisches Bild über den Eingriff zu verschaffen. Die Redaktorin kann und muss also wissen, dass die Amputation der Penisvorhaut mitnichten «nur ein kleiner Schnitt» ist. Trotzdem stellt sie dies so dar. Dies unterstreicht die voreingenommene Haltung der Redaktorin und zeigt, dass es das Ziel dieses Beitrages ist, möglichst kritiklos die Praxis der Amputation der Penisvorhaut bei gesunden Kindern durch Religion vermeintlich rechtfertigen lassen. Der Beitrag verkommt so zum einseitigen Sprachrohr von religiösen Perspektiven, welche die Gewalt und Verletzung von Kindern propagieren. Damit dies möglich ist, werden absichtlich alle Hinweise auf medizinische und rechtliche Tatsachen erneut ausgeblendet, und durch die Gleichsetzung «Amputation der Penisvorhaut = nur ein kleiner Schnitt» wird der Eingriff absichtlich bagatellisiert und falsch dargestellt.

Das Einfügung der Dokumentation von Puls in den Beitrag kann auch hier wiederum nicht genügen, denn für den Leser kommt in keiner Weise zum Ausdruck, dass er sich in dieser Dokumentation über die medizinischen Tatsachen informieren könnte. Zudem kann ein Hinweis auf eine einstündige Dokumentation, worin man die gewünschten Informationen erst suchen müsste, den Anspruch nach Tatsacheninformationen in diesem Bericht nicht ersetzen. Dies gilt auch für alle andern eingefügten Beiträge. Hinweise auf externe Beiträge sind grundsätzlich Quellenangaben zu Informationen, welche in einem Bericht dargestellt werden. Blosse Hinweise auf Quellen können den Anspruch nach Informationen und Tatsachendarstellungen in einem Bericht nicht ersetzen.

Vergleiche sind immer heikel, doch auch Russland hat seinen Angriffskrieg «nur eine Spezialoperation» genannt und in seinen Berichten ausschliesslich befürwortende Perspektiven aufgezeigt. Hier geschieht, zwar mit anderem Inhalt, doch von der Strategie her genau das Gleiche: Man lässt einseitig nur befürwortende Perspektive zu Wort kommen und bagatellisiert zudem den Eingriff durch die Wortwahl.

5. Forderungen

Das Sachengerechtigkeitsgebot gilt unbedingt. Dies ist vorliegend offensichtlich verletzt und absichtlich missachtet worden. Der Beitrag ist daher unbedingt entsprechend zu ändern. Es ist eine Überschrift zu wählen, welche klar und eindeutig den medizinischen Tatsachen entspricht.

Es sind im vorliegenden Bericht die relevanten medizinischen und rechtlichen Tatsachen klar, unmissverständlich und ausführlich darzustellen, so dass der Leser erkennen kann, wie im Bezug zu den Tatsachen die dargestellten Perspektiven einzuordnen sind, damit er sich dadurch eine eigene Meinung bilden kann. Blosses einfügen von anderen Beiträgen genügt dem Anspruch nach Tatsacheninformationen in keiner Weise.

Die Perspektive der Opfer ist im gleichen Umfang wie alle anderen Perspektiven unbedingt darzustellen. Der aktuelle kurze Hinweis auf «Aktivistischen Widerstand» genügt in keiner Weise.

Freundliche Grüsse
Pro Kinderrechte Schweiz
Christoph Geissbühler (Geschäftsführer)